

29.04.94

Fz - In - Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 222. Sitzung am 21. April 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
- Drucksache 12/7292 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung
- Drucksache 12/6720 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.05.94

Initiativgesetz des Bundestages

...

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

§ 6 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Grundsätze verpflichten zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.“

2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten

nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).“

Artikel 2

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt gefaßt:

„In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

20.05.94

Beschluß
des Bundesrates

**Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes
und der Bundeshaushaltsordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 21. April 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.